

# Ausleihbedingungen für das Tourguidesystem

## § 1 Allgemeines

- (1) Am Lehrstuhl für Ingenieurgeologie - im Folgenden als Verleiher bezeichnet - kann das Tourguidesystem nach vorheriger Terminabsprache gegen Abgabe des vollständig ausgefüllten „Antrag zur Ausleihe“ ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihe ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (3) Die Ausleihe erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten bevorzugt an Einrichtungen der TUM School of Engineering and Design.

## § 2 Leihfrist

Die Leihfrist wird nach Absprache im „Antrag zur Ausleihe“ festgelegt.

## § 3 Pflichten

- (1) Der oder die Entleiher/in hat sich beim Empfang des Tourguide-systems von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen.
- (2) Jede Beschädigung oder etwaiger Verlust des Leihgegenstandes sind dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für die Rückgabe müssen die Geräte geladen werden und zusammen mit dem Zubehör ordentlich im Lade- und Transportkoffer verstaut werden.

## § 4 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der oder die Entleiher/in ist verpflichtet die Geräte samt Zubehör und Lade- und Transportkoffer sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Er oder sie haftet ab Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für jede schuldhaft Verschlechterung, Verlust oder Untergang des Leihgegenstandes.

Der Verleiher empfiehlt eine geeignete private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die speziell Schäden im Rahmen von Leihverträgen umfassen sollte.

- (2) Der Verleiher übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgegenstands und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzexemplars.

## § 5 Verzugsfolgen, Schadensersatz

Kommt der oder die Entleiher/in seiner/ihrer Verpflichtung zur Rückgabe (§ 3) trotz Mahnung nicht nach, gilt der Leihgegenstand als verloren. Der oder die Entleiher/in ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verleiher den angemessenen Wert des Leihgegenstands zu erstatten.

## § 6 Sonstiges

Für Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen ist Schriftform erforderlich.

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen Anwendung.